

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Wien, 6. August 1987

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

19/SN-35/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

ZL	35	GE/9 87
Datum: 10. AUG. 1987		
11. AUG. 1987 <i>Gesickler</i>		
Verteilt		

Dr. Flavian

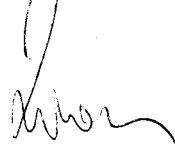
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Ersatz des durch Ausübung polizeilicher
Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens
(Polizeibefugnis - EntschädigungsG) -
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der
österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und
Staatsanwälte in der GÖD zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-
facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der
österreichischen Richter:


(Dr. Ernst Markel)
Präsident

Für die Bundessektion Richter
und Staatsanwälte in der GÖD:


(Dr. Günter Woratsch)
1. Vizepräsident

25 Anlagen

VEREINIGUNG DER BUNDESSEKTION RICHTER UND
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis - EntschädigungsG).

Grundsätzlich ist das Vorhaben, Schäden, die Unbeteiligte durch die Ausübung von Zwangsbefugnissen eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlitten haben, auch im Falle unverschuldeten Schadenszufügung zu ersetzen, begrüßenswert. Auf die Frage, ob die Beschränkung der Haftung auf den Vollziehungsbereich des Bundes sowie auf unmittelbare Schäden wünschenswert sein kann, sei hier nicht näher eingegangen.

Entschieden muß jedoch das Vorhaben abgelehnt werden, die Entscheidungskompetenz über die Ansprüche nicht den Gerichten, sondern dem Bundesminister für Inneres zuzuordnen. Hiefür mag weder die Berufung auf den sicherheitsbehördlichen Kompetenztatbestand des Art.10 Abs.1 Z 7 B-VG noch auf die "Regelung des Rechtes zum Waffengebrauch" im Sinne des Art.10 Abs.1 Z 14 B-VG eine taugliche verfassungsrechtliche Grundlage zu bilden. Vielmehr handelt es sich bei den erwähnten Ansprüchen zweifelsfrei um eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens im Sinne des Art.10 Abs.1 Z 6 B-VG, zumal - wie nur der Vollständigkeit halber erwähnt sei - Ausnahmen vom allgemeinen Grundsatz, daß ein Schaden rechtswidrig und schuldhaft entstanden sein müsse, bereits in zahlreichen Gesetzen vorgesehen sind. Im übrigen wird nach gesicherter Rechtsprechung auch das Amtshaftungsverfahren auf verschuldensunabhängige Schadenersatzansprüche angewendet.

Der Ausschluß einer Gerichtskompetenz für die gegenständlichen Ansprüche bei Schaffung einer verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit muß auch im Hinblick

.../2

- 2 -

auf den Art.6 Abs.1 MRK als verfassungsrechtlich untragbar angesehen werden. So wäre weder eine Anhörung in öffentlicher Verhandlung gewährleistet, noch die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme vorgesehen. Vielmehr könnte nach dem § 10 des Entwurfes sogar der Bundesminister für Inneres mit der "Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes" eine nachgeordnete Sicherheitsbehörde beauftragen. Dies wäre in der Regel wohl gerade diejenige Behörde, deren Organe den Schaden verursacht hätten. Daß die Überprüfung der Beweiswürdigung, die im übrigen gerade bei den hier auftauchenden Fragen als schwierig zu erwarten sein wird, nicht möglich wäre, braucht nur mehr am Rande erwähnt zu werden. Von einem rechtsstaatlichen Verfahren heutigen Standards kann jedenfalls in keiner Weise die Rede sein.

Durch die Mehrgleisigkeit des Verfahrens, die dadurch entstünde, daß eine Entscheidung über die Höhe der Schadloshaltung beim Bezirksgericht begeht werden kann, ist weder ein rasches Verfahren noch die Sicherung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der strikten Trennung von Justiz und Verwaltung gewährleistet. Wieso gerade die Bestimmungen des Eisenbahneignungsgesetzes eine geeignete Grundlage für das diesbezügliche Verfahren vor dem Bezirksgericht bilden sollten, bleibt überhaupt unerfindlich.

Zusammenfassend gesagt kann nur nochmals dringend auf die verfassungsrechtliche Unhaltbarkeit wie auch die zu erwartenden praktischen Schwierigkeiten des Entwurfes, der in dieser Form entschieden abgelehnt werden muß, hingewiesen werden. Gleichzeitig wird dringend angeregt, die ausschließliche Kompetenz der Amtshaftungsgerichte vorzusehen.

Wien, im August 1987